

Epikie – der praktizierte Vorbehalt

Die Formulierung „Der praktizierte Vorbehalt“ ist eine von Klaus Demmer stammende Verdeutschung des aus dem Griechischen stammenden Terminus „Epikie“¹. Dieser Begriff ist zwar den Philosophen und den Juristen bekannt; hier aber müßte wohl das, was mit ihm gemeint ist, zuerst geklärt werden.

Zur Klärung möge ein Beispiel dienen. Vor längerer Zeit hatte ich in Florida am Priesterseminar von Boynton Beach Vorlesungen in Moralthologie zu halten. Das Thema Aids konnte darin nicht fehlen. Just zu dieser Zeit veröffentlichte ein amerikanischer Kardinal eine Erklärung, die autoritativ besagte, daß auch zwecks Verhinderung von Infektion und Aids die Verwendung von Kondomen beim Geschlechtsverkehr unsittlich und also untersagt sei. Während einer Vorlesung meldete sich daraufhin ein intelligenter portorikanischer Student zu Wort: er könne die Erklärung des Kardinals nicht einsehen und darum auch nicht annehmen. Wer trotz der Gefahr einer Infektion den Geschlechtsverkehr wolle, müsse zum mindesten die möglichen Mittel zur Verhinderung einer eventuellen Infektion ergreifen, das aber sei im Augenblick das Kondom. Dieses habe dann offensichtlich nicht als ein kontrazeptives Präservativ zu dienen. Diese Interpretation war für ihn Common sense, gegen den die Erklärung des Kardinals nicht bestehen könne. Er machte also einen praktizierten Vorbehalt geltend – und zwar sowohl hinsichtlich einer autoritativ vorgetragenen Morallehre wie auch hinsichtlich des autoritativen Verbots eines gegenteiligen Verhaltens.

Vor kurzem kam in einer Gesprächsrunde auch das Thema der kurzen Bemerkung des französischen Bischofs Albert Rouet in einer bischöflichen Kommission zur Sprache. Gemäß kompetenten Medizinern gebe es – so der Bischof – beim Geschlechtsverkehr noch kein anderes und sichereres Mittel gegen eine Infektion als das Kondom; seine Verwendung sei also, so fügte er hinzu, eine Notwendigkeit². Einige Gesprächsteilnehmer wollten dem Bischof nicht widersprechen, doch einer fragte kurz: „Und was sagt der Vatikan dazu?“ Anders als der portorikanische Seminarist kannte (oder anerkannte) er offenbar nicht die mögliche Berechtigung eines einsichtigen „praktizierten Vorbehalts“ (Epikie) gegenüber einer kirchenamtlichen Verlautbarung.

Nach dem Bekanntwerden der Bemerkung von Bischof Rouet veranstaltete das Londoner katholische Wochenmagazin „The Tablet“ eine Umfrage unter einer Reihe von Bischöfen hinsichtlich des Wortes von Bischof Rouet. Vorsichtig (wohl „um sicherzugehen“) hielten sich die Bischöfe weitgehend bedeckt: No comment,

also keine Stellungnahme für oder gegen Epikie; jedoch Bischof Victor Guazzelli von London sagte offen (wie der portorikanische Seminarist): Beim Geschlechtsverkehr hätten die Menschen wenigstens die Pflicht, nicht Infektion und Tod zu verursachen, auch wenn das einzig zur Verfügung stehende (nicht ganz sichere) Mittel das Kondom ist, das schein ihm Common sense zu sein³ – also praktizierter Vorbehalt gegen eine eventuelle amtliche Stellungnahme.

In vielen Stellungnahmen dieser Art wird offensichtlich die aidsverhindernde Verwendung von Kondomen nicht unterschieden von ihrer kontrazeptiven Verwendung. Die kontrazeptive Verwendung pflegt allerdings als ein innerlich schlechtes (*intrinsece malum*) und daher immer unerlaubtes Mittel angesehen zu werden, auch in der Enzyklika „*Veritatis splendor*“. Dagegen erinnere ich mich, vor Jahren gehört zu haben, daß nach dem letzten Weltkrieg in einer Moralvorlesung, in dem diese gängige Meinung auch vom Professor vorgetragen wurde, die Studenten – ehemalige Soldaten – widersprachen: Kontrazeption sei durchaus nicht die einzige Anwendungsmöglichkeit von Kondomen. Im Krieg habe man bei einer Fingerverletzung zum Schutz ein Kondom verwendet – offenbar keine kontrazeptive oder unsittliche Verwendung des Kondoms, kein *intrinsece malum* – also ein Vorbehalt gegenüber der offiziellen Lehre.

Der praktizierte Vorbehalt heute

„Epikie“ an einem gegebenen Beispiel läßt schon verstehen, daß es sich um eine heute überaus bedeutsame Angelegenheit handelt. Welches ist die Stellung des sich als geschaffene autonome Person verstehenden Menschen gegenüber allen ihm als vorgegebene und ihn daher irgendwie fordernd begegnende Instanzen? Denn geschaffenes autonomes Personsein bedeutet herausgeforderte Freiheit, Kreativität und Verantwortung. Was sich ihm als Lehre und Norm, als Gebot (Verbot) und Gesetz ausgibt, kann dies nur tun, indem es sich als menschlich formulierte und vorgetragene Aussage absoluter göttlicher Autorität und somit als (nur) geschöpfliche Teilhabe an dieser Autorität versteht. Solches Lehren und Verbieten ist in einer zwischenmenschlich geordneten Gesellschaft zweifellos von hoher Bedeutung. Aber es ist nicht die Autorität des absoluten Schöpfers selbst. Es hat darum notwendig seine inneren Grenzen. Um die hohe Bedeutung der geschöpflichen Teilhabe an der göttlichen Absolutheit muß man in der menschlichen Gesellschaft ebenso wissen wie um ihre Grenzen.

Das Personsein ist allen Menschen gemeinsam, also auch die darin beschlossene Freiheit, Kreativität und Verantwortung. Die Fähigkeit, sie zu realisieren, erweist sich allerdings in verschiedenen Menschen in verschiedenem Grad verwirklicht, ebenso wie deren Aufgaben und Funktionen innerhalb der geordneten menschlichen Gesellschaft verschieden sind. Grundsätzlich muß – so sagt es auch das

Zweite Vatikanische Konzil in „Dignitatis humanae“ und „Gaudium et spes“⁴ – jeder in seinem Gewissen (in dem Grad, in dem er dazu befähigt ist) verantwortlich beurteilen, welche Geltung und welche Weise der Beobachtung den in der Gesellschaft vertretenen Lehren und Anordnungen entsprechen, aber ebenso, wo deren Grenzen sind. Was darin in Wahrheit Teilhabe an der göttlichen Absolutheit sein mag oder nicht, ist also nur über des Urteil des (innerhalb der menschlichen Gesellschaft geformten) Gewissens des jeweiligen personalen Menschen zu erkennen. Insofern ist nicht nur die grundsätzliche Offenheit für akzeptierte oder autoritative Lehren und Forderungen sittliche Pflicht, es läßt sich auch ein vernünftiger und begründeter Vorbehalt (Epikie) nicht ausschließen. Er kann sogar ein verpflichtender Beitrag zum Wohl des einzelnen und der Gesellschaft sein. Welcher Vorbehalt jeweils als vernünftig, angemessen und begründet gelten kann, muß der Handelnde selbst im Gewissen (innerhalb seiner Gesellschaft) zu erkennen suchen.

Epikie war in einer hinter uns liegenden Epoche einige Jahrhunderte hindurch – zumal seit Francisco Suárez – kein beliebtes Thema in der Theologie; sie war fast ausschließlich dem Kirchenrecht vorbehalten und da einseitig auf die menschliche Autorität bezogen. Seit dem Zweiten Weltkrieg und zumal in den letzten Jahrzehnten ist ihr dagegen in der katholischen Moraltheologie eine erhöhte und sogar sehr betonte Beachtung zugewachsen – im Gegensatz zur Moralenzyklika „Splendor veritatis“ (56) und zum Weltkatechismus (1749–1761), die in Moralfragen ausschließlich die gewissenhafte Anwendung (und erfindungsreiche angemessene Formulierung⁵) von uns beanspruchenden Forderungen urgieren, dagegen einen unter Umständen berechtigten und verantwortlichen Vorbehalt ausschließen⁶.

Die Lehre von der Epikie hat ihre Wurzeln schon in der griechischen Philosophie. Während aber Plato ihre Anwendung hinsichtlich lückenhafter oder unangemessener staatlicher Gesetze eher dem König und den Richtern vorbehielt, war bei Aristoteles (in seiner Nikomachischen Ethik) die Epikie als der Verbesserung einer nicht (oder nicht mehr) angemessenen Ordnung (d. h. sowohl der Gesetze als auch der rechten Sittlichkeit) des Stadtstaats allen Bürgern zugestanden und unter Umständen aufgetragen. Die Idee des Aristoteles haben im christlichen Mittelalter vor allem Albertus Magnus und Thomas von Aquin – wenn auch weitgehend auf dem Weg über das römische Recht – aufgenommen; Epikie wurde dabei vielfach mit der mittelalterlichen Aequitas (abwägende Angemessenheit) mehr oder weniger gleichgesetzt. Sie wurde gegenüber der getreuen Befolgung von Forderungen als die höhere⁷ Tugend angesehen, die über die Formulierung der Forderung hinaus zu verstehen sucht, was eine formulierte Forderung zwar nicht ausdrücklich sagt und im voraus auch vielleicht nicht sagen kann, aber doch unter Berücksichtigung der vollen konkreten Wirklichkeit hier und jetzt und auch unter Berücksichtigung der Situiertheit der geforderten Personen

und dessen, was ihnen konkret zugemutet werden kann, im tiefsten meinen kann und muß.

In diesem Sinn läßt sich durchaus richtig sagen, daß jede Befolgung einer uns treffenden Forderung, wenn sie richtig geschehen soll, immer auch im Geist der Tugend der Epikie erfolgen muß⁸. Wie schon angedeutet, hat die Lehre der beiden großen mittelalterlichen Theologen erst wieder in neuester Zeit eine wahre Auferstehung erlebt; sie entspricht dem heutigen Verständnis von der Würde jedes Menschen aufgrund seines Personseins, seiner Freiheit, seiner Kreativität und seiner Verantwortung für die Gemeinschaft, für deren Glieder und für sich selbst.

Der praktizierte Vorbehalt und die bürgerlichen Gesetze und Anordnungen

Was im Bereich des zivilen Rechts die Bedeutung von Epikie als praktiziertem Vorbehalt sein kann, pflegt in der katholischen Moralthologie unter dem Titel der Verpflichtung ziviler Anordnungen und des Gehorsams ihnen gegenüber behandelt zu werden. Wie vorhin schon kurz angedeutet, wird dabei auch immer irgendwie die Tugend der Epikie als praktizierter Vorbehalt gegenüber der gesetzlich formulierten Anordnung mitbedacht. Einer langen Tradition verdankt sich das Beispiel des einst bedeutsamen Verbots, die Tore der Stadt ab einer bestimmten Zeit zu schließen. Was, wenn zu eben dieser Zeit eine Situation der Gefährdung der Bevölkerung eintritt, die nur durch die sofortige Schließung der Stadttore abgewendet werden kann? Dieser Fall war im gesetzlichen Verbot nicht bedacht. Die einzig richtige Entscheidung liegt im formell gesetzwidrigen Verhalten, richtiger gesagt jedoch und darum letztlich im Tun dessen, wozu das Verbot im Grund erlassen war, nämlich zum Schutz der Stadt vor ihrer Gefährdung, tatsächlich also durch einen praktizierten Vorbehalt gegenüber der Verbotsformulierung.

In der modernen staatlichen Gesellschaft bedarf es einer unübersehbaren Menge staatlicher und sonstiger ziviler Gesetze und Anordnungen: Landesverteidigung (Wehrdienst), Steuerproblematik, Lebensschutz, Gesundheitspflege, Wirtschaftsleben, Umgang mit den Errungenschaften der modernen Wissenschaft und Technik wie die Welt der Atome, der Elektronik, der Genetik usw. Sie gelten für die personalen, aktiven, kreativen und verantwortlichen freien Bürger der organisierten Gesellschaft; sie erfordern demnach den Gehorsam der Bürger. Allerdings muß dieser Gehorsam immer ein sinnvoller Gehorsam sein. Denn es wird zweifellos nicht wenige nur ungenügend vorbedachte Fälle geben, in denen erlassene Gesetze durch wortgetreue Befolgung entweder nicht den Erfordernissen der vollen konkreten Wirklichkeit oder auch nicht der Zumutbarkeit für betroffene Personen entsprechen würden. Dann ist offenbar die verantwortliche Kreativität der Bürger nicht nur berechtigt, sondern gefordert. Verantwortliche Kreativität

schließt dagegen eindeutig ein willkürliches und nur „vorteilhaftes“ Sichbewegen im Bereich der Gesetze aus; angemessene Gesetze lassen keinen praktizierten Vorbehalt zu.

Es ist bekannt, daß in der kleinen und der großen Welt nur „vorteilhafte“, also unberechtigte Vorbehalte gegenüber auch wichtigen Gesetzen gang und gäbe sind. Vor einigen Jahren fragte ich einen Kirchenrechtler, der sich im italienischen Rechtswesen gut auskannte, in welchem Grad in Italien das zivile Recht tatsächlich Geltung habe. Die interessante Antwort war: Es gebe ein zweifaches Recht, ein geschriebenes und ein ungeschriebenes, zum Beispiel bei der Bestechung. Das erstere gelte praktisch (so wie es lautet) nicht, wohl aber das andere; dieses drücke zwar bei weniger bedeutsamen (als verständlich erachteten) Vorbehalten gegenüber dem geschriebenen Recht ein Auge zu, nicht jedoch bei willkürlichen Vorbehalten gegenüber dem ungeschriebenen Recht; auf meine Frage nach den Kriterien hinsichtlich des ungeschriebenen Rechts lautete die Antwort: „Das weiß man.“

Im alltäglichen Geschäftsleben, im Straßenverkehr, in der Steuerordnung und in manchen anderen Bereichen kann es – zumal aufgrund von Gewohnheit – zweifellos verantwortliche Vorbehalte geben. Aber manche Folgen von „vorbehaltlichem“ Verhalten zeigen, daß das vorbehaltliche Verhalten nicht nur unklug war, sondern auch unverantwortlich. In der – vor allem katholischen – Moraltheologie hat sich in den Jahrhunderten (und vielleicht auch heute noch?) eine generalisierte Vorbehaltstheorie entwickelt. Sie besagte, daß es in manchen (z. B. den vorhin genannten Bereichen) zivile Gesetze, sogenannte „Pönalgesetze“, gebe, die von sich aus – also auch im Gewissen – nicht binden, sondern genügend durch Strafandrohung urgiert werden, dazu zählten auch Steuergesetze, Bestechung usw. Ich habe eine solche Theorie nie mit dem Sinn von ziviler Gesetzgebung vereinbaren können. Dennoch kann es im Verhältnis zur zivilen Gesetzgebung berechtigten Vorbehalt geben; es muß aber in jedem Fall ein sinnvoller, verantwortlicher und im Gewissen zu verantwortender Vorbehalt sein; dann ist das entsprechende Verhalten richtiges („sachgerechtes“) Verhalten im tieferen Sinn der Gesetze.

Der praktizierte Vorbehalt und das „natürliche“ Sittengesetz

Schon bei der Erwähnung der Auffassung des griechischen Philosophen Aristoteles wurde darauf hingewiesen, daß das Recht seines Stadtstaats nicht ausschließlich die positiv erlassenen Gesetze meinte, sondern auch Erfordernisse der anerkannten Sittenordnung; wir würden sie heute vielleicht „naturgesetzlich“ nennen. Damit stellt sich allgemein die Frage, ob es den praktizierten Vorbehalt auch geben könne hinsichtlich der (in unserer Gesellschaft) anerkannten und formulier-

ten sittlichen Forderungen und besonders der sittlichen Verbote. Sind die „naturgesetzlichen“ Verbote notwendig etwas „innerlich Schlechtes“ – wie es eine heute bekannte Theorie sagt –, so daß es ihnen gegenüber überhaupt keinen berechtigten praktizierten Vorbehalt geben kann? Man denke an Beispiele wie Vertrauensbruch (aus entsprechend wichtigem Grund), Falschaussage (z. B. zur erforderlichen Wahrung eines Geheimnisses), Wiederverheiratung nach endgültiger und nicht rückgängig zu machender Ehescheidung, Schwangerschaftsabbruch (wenn z. B. Leben gegen Leben steht), kontrazeptives Verhalten (als hier und jetzt einzig möglicher Weise gebotener Geburtenregelung), Verwendung von Kondomen bei einem wegen Aidsgefährdung an sich nicht zulässigem Geschlechtsverkehr, Förderung wichtiger fragwürdiger politischer Entscheidungen – fragwürdig, da man voraussieht, daß sie auch gewisse sittlich nicht vertretbare (z. B. asoziale) Folgen zeitigen werden usw.⁹

Nun ist die Lehre von den sogenannten „innerlich schlechten“ Handlungen, die keine Ausnahme (also auch keinen praktizierten Vorbehalt) unter besonderen Umständen oder auch wegen personaler Unzumutbarkeit zulassen, neuerlich starker Kritik ausgesetzt¹⁰. Sie ist zwar kirchenamtlich in den letzten Zeiten stark urgirt worden (zumal seit dem Dokument „Persona humana“ von 1975), kann sich aber nicht auf eine stete moraltheologische Tradition berufen. Thomas v. Aquin meint sogar, daß im Dekalog der dort in den einzelnen Verboten geschützte Wert „Gerechtigkeit“ zwar bleibend sei, daß es aber bei einer Festlegung durch Anwendung auf Einzelfälle, etwa was als Mord, Diebstahl oder Ehebruch zu gelten habe, durchaus Unterschiede geben könne¹¹.

Auch die Gegebenheiten der Natur können ein für immer und überall festliegendes *intrinsece malum* nicht begründen, denn die (sich ohnehin stets weiter entfaltende) Natur – dazu gehört auch die menschliche Vernunft – ist dem Menschen zu vernünftiger Gestaltung anvertraut; und was vernünftige Gestaltung ist, läßt sich durch nur menschliche (und nicht von Gott direkt erfolgende) Formulierung von sittlichen Normen nicht immer ein für alle Male festlegen. Darum sind Normen der sittlichen Ordnung, selbst wenn sie durch lange Traditionen geheiligt zu sein scheinen, einem sinnvollen praktizierten Vorbehalt nicht ganz entzogen. Im Gegenteil, die Subjektstellung des Menschen in seiner Welt fordert geradezu die Möglichkeit eines eventuellen praktizierten Vorbehalts in der anerkannten Sittenordnung; nur so kann er der Vielfalt der geschichtlichen Geschehnisse und der menschlichen Mentalitäten und Kulturen genügend gerecht werden. In den Veränderungen bleibt aber eines: Menschlichkeit.

Nun haben nicht nur die verschiedenen menschlichen Kulturen eine teilweise je eigene sittliche Wahrheit. Auch die einzelnen Menschen haben irgendwie eine je eigene Lebenswahrheit. Darum wird auch der letzte Sinngehalt ihres Gewissensurteils, vielleicht sogar die formulierbare Aussage dieses Gewissensurteils, möglicherweise ihre Eigenheit haben. In ihrem Gewissensurteil wird und muß ja

auch die persönliche Eigenart ihres Verstehens (ihrer Sichtweise) der sittlich zu beurteilenden konkreten Wirklichkeit berücksichtigt sein; denn diese gehört zur tatsächlichen Wirklichkeit dessen, der zu einem konkreten Gewissensurteil über seine Selbstverwirklichung kommen muß. Die tradierte Lehre vom irrigen Gewissen pflegt den Gewissensirrtum dagegen nur im Vergleich mit dem zu verstehen, was als sittliche Wahrheit in der je eigenen Gesellschaft gemeinhin akzeptiert ist. Aber der je einzelne muß „seine“ sittliche Wahrheit finden, das heißt jene, die seiner persönlichen Sichtweise der zu beurteilenden Wirklichkeit entspricht. Dieses Urteil ist dann, wenn in rechter Weise gefällt, wohl objektiv als seine Lebenswahrheit (und nicht als sittlicher Irrtum) anzusehen¹². Lebt er sie, so lebt er nicht nur gut, sondern auch, wie mir scheinen will, sittlich richtig. Gegenüber der in seiner Gesellschaft gemeinhin akzeptierten Normierung könnte seine Lebenswahrheit aber möglicherweise als nicht angemessener praktizierter Vorbehalt angesehen werden.

Der verantwortliche praktizierte Vorbehalt hinsichtlich mehr oder weniger akzeptierter sittlicher Normen zeugt letztlich von einem Bewußtsein der Mitverantwortung für das, was man in der Gesellschaft, zu der man gehört, für sittlich vertretbar hält und was nicht. Er ist imstande, das Gespräch, den Diskurs und die ernstliche Diskussion zu entzünden und die sittliche Erkenntnis voranzutreiben. Aber er hilft auch dazu, sich selbst gegen unberechtigt vorgetragene Forderungen und ererbte Traditionen zur Wehr zu setzen und auch anderen solchen Forderungen und Traditionen gegenüber die erforderliche Freiheit zu verschaffen.

Der praktizierte Vorbehalt und die kirchlichen Gebote und Anordnungen

Die Bemerkung des Aquinaten, daß in der konkreten Anwendung der Verbote des Dekalogs eine Verschiedenheit im Verständnis des Verbotsinhalts durchaus möglich sei, durfte hinsichtlich verschiedener Kulturen wie hinsichtlich der Beurteilung durch den einzelnen in seiner konkreten Situation von Bedeutung sein. Das dürfte die Möglichkeit eines praktizierten Vorbehalts einschließen. Auch die christliche Kirche hat zu verschiedenen Zeiten Verschiedenheiten in der konkreten Anwendung des Dekalogs gutgeheißen und sogar amtlich (und nicht immer „angemessen“) praktiziert.

Die katholische Kirche vor allem erklärt sich offiziell für bevollmächtigt, ethische Probleme zu entscheiden, die sich in der Anwendung des Dekalogs ergeben, und zwar sowohl unmittelbar aus dessen Wortlaut wie auch in inhaltlich davon weit entfernten analogen Problemen – und dies aufgrund „vernünftigen“ (d. h. praktisch „naturrechtlichen“) Urteils, allerdings unter dem Beistand der ganzen Glaubensgemeinschaft Kirche und in besonderer Weise dem Lehramt verheißenen Geistes Jesu Christi. Das in der Einführung angeführte Beispiel der Ver-

wendung von Kondomen beim Geschlechtsverkehr zum Schutz vor Aidsinfektion ist nur ein kleines Beispiel aus den unübersehbar vielen kirchlichen Stellungnahmen in Fragen der menschlichen Sittlichkeit.

Damit stehen wir vor der Sonderfrage, ob aufgrund einer weltweiten oder lokalen amtlichen kirchlichen Stellungnahme in Moralfragen ein praktizierter Vorbehalt – in der Lehre und in der Praxis – berechtigt sein kann. In der oben gegebenen einführenden Begriffsklärung lehnte die Erklärung des Kardinals das offiziell ab. Manche der vom Wochenmagazin „The Tablet“ befragten Bischöfe waren vielleicht nicht ganz sicher oder zogen es – aus Loyalität oder vielleicht auch nur aus ängstlicher Sorge – vor, keine Stellung zu beziehen. Ein Teilnehmer an der erwähnten Gesprächsrunde lehnte die berechtigte Möglichkeit eines praktizierten Vorbehalts gegenüber einer weltweiten kirchlichen („vaticanischen“) Stellungnahme grundsätzlich ab. Der portorikanische Seminarist und der erwähnte Bischof von London hielten dagegen einen solchen Vorbehalt nicht nur für berechtigt, sondern für geboten, und zwar nicht nur in der zu vertretenden Lehre, sondern auch in der Praxis.

Das kirchliche Lehramt möchte den vielen suchenden oder sich verunsichert fühlenden Gläubigen eine versichernde Hand reichen, möchte aber auch einer un-guten öffentlichen ethischen Pluralisierung wehren, dies zumal unter dozierenden und schreibenden Moraltheologen. Viele Gläubige lassen sich von solchen amtlichen Interventionen allerdings kaum beeindruckten. Sie glauben nicht, daß kirchliche Instanzen genügend Einblick in die wirklichen Probleme und die sich anbietenden Lösungsversuche haben können, vielleicht sogar aufgrund einer Abhängigkeit von Lösungen, die aus anderen Zeiten und Kulturen stammen. Sie glauben, selbst aufgrund der Kenntnis der heutigen Lebens- und Kulturwirklichkeit und im Verstehen ihrer eigenen Probleme zureichende und daher für sie geltende ethische Lösungen finden zu können; und wenn sie sich selbst dabei überfordert fühlen sollten, dürfen sie sich zweifellos dem Urteil eines befähigten und gewissenhaften Ratgebers anschließen. Das Problem des praktizierten Vorbehalts kirchlichen Interventionen gegenüber stört sie damit kaum.

Wie gesagt sind die Vertreter des kirchlichen Lehramts mit solchem Verhalten nicht leicht einverstanden. Sie halten mit den beiden Vatikanischen Konzilien dafür, daß ihrem Amt der göttliche Auftrag verliehen ist, über die Wahrheit der Kirche in ihrer Glaubens- und Sittenlehre authentisch zu wachen. Darum ist es richtig, daß sie für den Bereich von Glaubens- und Sittenlehre nicht einfachhin grünes Licht für praktizierten Vorbehalt geben. Das gilt vornehmlich hinsichtlich eines unfehlbaren Lehrens in göttlich geoffenbarten Wahrheiten. Aber auch ein kirchliches Lehren, dem man diese Qualität nicht zusprechen kann, ist dennoch offizielles (authentisches) Lehren des kirchlichen Amtes, dem sich die Gläubigen in respektvoller und frommer Bereitschaft öffnen sollen; doch schließt ein solches Lehren nicht unbedingt jeden wohldurchdachten und angemessenen Vorbehalt

grundsätzlich aus. Im Unterschied zum kirchlichen Lehren in geoffenbarten Glaubensfragen gehören die Lehren in Sittenfragen durchgehend nicht zum Bereich der göttlich geoffenbarten Wahrheit, so daß ein verantwortlicher praktizierter Vorbehalt nicht einfachhin ausgeschlossen sein kann.

Nicht nur wer, wie der oben erwähnte Gesprächsteilnehmer, schlicht fragt: „Und was meint der Vatikan dazu?“ ist seiner Kirche treu, vielmehr können sich auch der portorikanische Seminarist und der Londoner Bischof als ebenso treu betrachten, während dagegen die schlichte Frage: „Was meint der Vatikan dazu?“ einen Mangel an theologischer Bildung oder auch an Selbstbewußtsein als Glied der Kirche bedeuten kann, zumal an dem Mut, in der Kirche auch Fragen und Zweifel anmelden oder sie durchhalten zu können. Zweifellos gibt es in der Kirche auch viele Gläubige, die angesichts eines Wortes des kirchlichen Amtes ängstlich ihr eigenes sittliches Denken zurücknehmen oder auch sogar sich gegen das Aufkommen von Zweifeln wehren. Dazu Joseph Möller: „Wollen wir wirklich die Wahrheit finden, dann müssen wir an vielem Vorläufigen zweifeln, das man uns als definitiv anpreist. Es ist durchaus noch keine negative Eigenschaft, ‚kritisch‘ zu sein. Das ‚Kritischsein‘ als Unterscheiden gehört vielmehr zum echten Verstehen. Zwar sind kritische Menschen meist nicht beliebt, denn sie durchschauen zu viel. Auch hat sich vieles höchst sinnvoll gezeigt, was man noch vor Jahrzehnten... als Wahnsinn abgelehnt und verlacht hätte.“¹³

Die Frage der Berechtigung eines praktizierten Vorbehalts kann es in der Kirche auch unter anderer Rücksicht als der Glaubens- und Sittenlehre geben. Die Leitung der Kirche lehrt nicht nur, sondern wendet sich auch mit Forderungen und Geboten an die Gläubigen. Daß es in der auf Christus Jesus sich aufbauende Gemeinde ein Amt gibt, das sich um die ökonomischen, organisatorischen, kulturellen usw. Fragen in angemessener Weise kümmert, dürfte kein Problem sein. Nicht alle Fragen werden allerdings jederzeit eine angemessene Antwort finden. Dann würde der praktizierte Vorbehalt, ähnlich wie im zivilen Gesellschaftsbereich, durchaus angemessenen Möglichkeiten offenstehen.

Es gibt in diesem Bereich auch schwierigere Fragen. Vor einigen Jahren stellte in einem Arbeitskreis ein hochgeschätzter Dogmatikprofessor – vielleicht etwas zaghaft – die Frage: Woher hat die Kirche eigentlich die Vollmacht, den Gläubigen (oder einigen von ihnen) bestimmte Werke ihres privaten Frömmigkeits- oder aszetischen Lebens aufzuerlegen? Als Beispiel brachte er das verpflichtende Breviergebet der Priester – anstelle der selbstverständlich zu urgierenden Pflicht des Gebets. Wenn diese Frage sich nicht zufriedenstellend klären läßt, wäre dann ein praktizierter Vorbehalt – wie ihn wohl einige schon machen – sinnvoll? Es genügt wohl kaum zu antworten, daß man sich bei der Weihe frei zum Brevier verpflichtet hat; aber das in manchen Fällen vielleicht nur, weil sonst die Weihe verweigert worden wäre? Es sei hier darauf verzichtet, auf andere und heiklere Fragen ähnlicher Art hinzuweisen.

Aber es gibt auch allgemeine sogenannte Kirchengebote ähnlicher Art. Es versteht sich von selbst, daß man als Mensch und Christ „Gott dienen“ soll (Gottesdienst), betend, anbetend, feiernd, auch die christliche Gemeinde als solche. Deshalb wird von der Kirche ein Gebot sonntäglicher Eucharistie auferlegt. Auch durch Entsagungen und Opferbringen wird unser Leben menschlich und christlich gelebt. Ein gewisses Minimum wird daher durch die Kirche gebotsmäßig auferlegt, zum Beispiel Fasten und Abstinenz und sakramentale Buße (Beichte¹⁴). Es wiederholt sich die Frage, inwiefern die Kirche solches Christenleben durch Gebote kanalisieren soll oder kann. Man hat immer gewußt, daß es in den genannten Bereichen berechtigten Vorbehalt geben kann. Die Gläubigen haben sich vielfach für größere Freiheit gegenüber solchen Geboten entschieden, für mehr Freiheit in der Wahrnehmung von Vorbehalt, vielfach sogar für Selbstbefreiung von den als „Gängelung“ gesehenen kirchlichen Geboten. Ob man in der Kirche noch mehr über die theologische Vollmacht und die pastorale Klugheit ihres geschichtlich gewordenen Verhaltens nachdenken sollte? Auch dazu gilt die Aussage des Zweiten Vatikanischen Konzils, daß die Gläubigen „entsprechend dem Wissen, der Zuständigkeit und hervorragenden Stellung, die sie einnehmen, ... die Möglichkeit, bisweilen auch die Pflicht haben, ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche angeht, zu erklären“¹⁵.

ANMERKUNGEN

¹ K. Demmer, Chr. Existenz unter d. Anspruch d. Rechts. Eth. Bausteine d. Rechts-theol. (Freiburg/Schw. 1965) 160.

² Text in: The Tablet, 24. 2. 1996, 256. ³ Ebd. 272. ⁴ DH 3; GS 43.

⁵ Veritatis splendor, Aktualisierung (53). ⁶ Ebd. 67.

⁷ Thomas v. A., S. th. II-II 120, 2 c: „epikeia est quasi superior regula humanorum actuum“.

⁸ Vgl. meine Ausführungen dazu in: Situation u. Entscheidung. Grundfragen chr. Situationsethik (Frankfurt 1952) 59.

⁹ In Anbetracht der Tatsache, daß man durch Jahrhunderte Epikie fast ausschließlich hinsichtlich positiver Gesetze verstand, daß es aber auch Tendenzen einer Anwendung im Bereich des natürlichen Sittengesetzes gebe, bin ich 1980 der Frage nachgegangen, was die tradierte Epikielehre im Bereich des natürlichen Sittengesetzes bedeuten könnte: Epikeia circa legem morale[m] naturale[m], in: Periodica MCL 69 (1980) 252–270.

¹⁰ Dazu mein Beitrag: Gibt es in sich schlechte Handlungen? Zum Problem des „Intrinsece malum“, in dieser Zs. 212 (1994) 291–304.

¹¹ Thomas v. A., S. th. I-II 100, 8 ad 3.

¹² Dazu mein Beitrag: Was heißt „Irriges Gewissen?“, in dieser Zs. 211 (1993) 795–803.

¹³ J. Möller, Vielleicht ist alles anders (Mainz 1962) 74 f.

¹⁴ Auch gegenüber dem Papstbrief an den Kardinalpönitentiar vom 22. 3. 1996 über das Institut der sakramentalen Beichte lassen sich vernünftige praktizierte Vorbehalte nicht völlig ausschließen, dies vor allem, weil die Handhabung des Beichtinstituts im Lauf der Kirchengeschichte vielfache Wandlungen erlebt hat, der Papstbrief aber sich ausschließlich auf das Konzil von Trient bezieht, nicht aber auf andere Zeiten der Kirche, auch nicht auf die heutige.

¹⁵ LG 37.